

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.12.2020

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.4-14/19

Nummer:

Z-38.4-99

Geltungsdauer

vom: **11. Dezember 2020**

bis: **11. Dezember 2025**

Antragsteller:

Stäubli Hamburg GmbH

An'n Slagboom 20

22848 Norderstedt

Gegenstand dieses Bescheides:

Nottrennkupplung mit Bruchbolzen ABV (ABS)

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind Produktmerkmale der Nottrennkupplung Typ ABV, auch bezeichnet als Typ ABS mit Bruchbolzen und Gewinde- oder Flanschanschluss nach Druckgeräterichtlinie¹ mit den Nennweiten DN 50, DN 65, DN 80, DN 100, die zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung zusätzlich nachzuweisen sind – hier: die Leckagemenge und die Nottrennfunktion.

(2) Die Nottrennkupplungen dürfen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten zur Verbindung von Schlauch- und Rohrleitungen verwendet werden, die die gleiche Nennweite aufweisen, wenn die Eignung der Werkstoff-Flüssigkeits-Kombination nachgewiesen ist.

(3) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(4) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG² gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(5) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Nottrennkupplungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe und Konstruktionsdetails

Der Aufbau der Nottrennkupplungen muss den Unterlagen und Konstruktionszeichnungen entsprechen, die der Entwurfsprüfung³ in Verbindung mit dem Zertifikat⁴ zugrunde lagen.

2.2.2 Nottrennfunktion

(1) Die Auslösekraft der Nottrennkupplung ist abhängig von der Betriebsart der Rohrleitung/Schlauchleitung und der Nennweite der Nottrennkupplung. Die Nottrennkupplung trennt die Kupplungshälften durch Bruch der mit einer Sollbruchstelle versehenen drei Bruchbolzen bevor die maximale Zugbeanspruchung der angekoppelten Rohrleitung bzw. Schlauchleitung erreicht wird.

(2) Die an die Nottrennkupplung angeschlossenen Systeme (Schlauch- bzw. Rohrleitungen) müssen, abhängig von der Kupplungsnennweite, die nachfolgend genannte axiale Mindestabreißkraft aufnehmen können, ohne zu versagen.

¹ Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

³ Entwurfsprüfbericht Nr. 0045/202/1334/P/00398/20/D/001(00) vom 04.11.2020

⁴ EU-Baumusterprüfbescheinigung nach Richtlinie 2014/68/EU Nr. 07/202/1423/Z/0101/14/D/0126 Rev. 1 vom 27.03.2019

Tabelle 1 Technischen Parameter der Nottrennkupplung Typ ABV/ABS

Nennweite Kupplungen	Bruchbolzen- durchmesser [mm]	Bruchbolzen- kennzeichnung	Auslösekraft [kN]	axiale Mindest- abreißkraft ^{*)} [kN]
DN 50	2,02	10	7,69	11,6
DN 65	2,47	15	11,50	17,3
DN 80	2,85	20	15,40	23,1
DN 100	3,35	28	21,20	31,8

^{*)} Die Mindestabreißkraft ist mit einem Sicherheitsfaktor von 1,5 erhöht

2.2.3 Leckagemengen

(1) Bei Nottrennung können abhängig von den Betriebsbedingungen und den Kupplungsnennweiten unterschiedliche Mengen von wassergefährdenden Flüssigkeiten austreten. Die anzusetzenden Leckagemengen sind in Tabelle 2 zusammengestellt und beinhalten bereits einen Sicherheitsfaktor.

(2) Die Vorrichtungen zur Auffangung der bei einer Nottrennung zu erwartenden Leckagemengen sind mindestens auf die in der Tabelle 2 angegebenen Werte auszugelen.

Tabelle 2 Leckagemengen

Nennweite Nottrennkupplung	Leckagemenge [l]
DN 50	0,16
DN 65	0,34
DN 80	0,63
DN 100	1,09

2.3 Kennzeichnung

(1) Die Nottrennkupplungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Ab 2.4 erfüllt sind.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Kennzeichnungen bleiben unberührt.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Nottrennkupplungen mit den Bestimmungen dieses Bescheides muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Nottrennkupplungen den Bestimmungen dieses Bescheides entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung der Nottrennkupplung durchzuführen. Die Stückprüfung umfasst:

- Montageprüfung,
- Druck- und Dichtheitsprüfung im gekuppelten und im getrennten Zustand.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nottrennkupplungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist die Montage- und Funktionsprüfung zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

3.1 Nutzung

3.1.1 Betrieb

(1) Die Bedingungen für die Verwendung der Nottrennkupplungen sind den wasser-, arbeitsschutzrechtlichen und verkehrsrechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Nottrennkupplungen sind mit einem Spritzschutz zu umgeben, der die Not-Trennfunktion nicht behindert. Der Spritzschutz dient neben der Begrenzung des Wirkbereiches der austretenden Leckageflüssigkeit auch zur Verhütung von Unfällen, die durch das Spritzen der Leckageflüssigkeit bei der Nottrennung entstehen könnten. Die bei Auslösung der Nottrennfunktion austretende Leckageflüssigkeit ist vollständig aufzufangen und zurückzuhalten.

(3) Nach Auslösen der Nottrennkupplung ist deren weiterer Gebrauch nicht mehr zulässig.

3.1.2 Unterlagen

(1) Dem Betreiber der Nottrennkupplung sind mindestens folgende Unterlagen auszuhandigen:

- Abdruck dieses Bescheides Nr. Z-38.4-99,
- Betriebsanleitung.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen bleiben unberührt.

3.2 Unterhalt, Wartung

Der Betreiber einer Rohrleitung mit Nottrennkupplungen nach diesem Bescheid ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Not-Trenn-Sicherungssteile der Nottrennkupplung vom Hersteller geschulte Firmen/Personen zu beauftragen.

3.3 Prüfungen

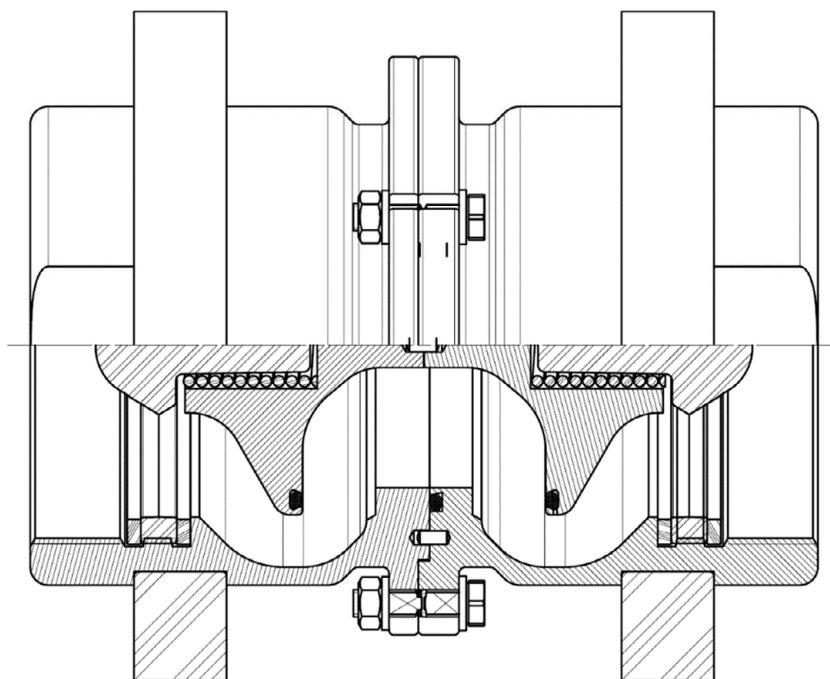
(1) Der Betreiber einer Rohrleitung, die mit einer Schlauchleitung mittels einer Nottrennkupplung nach diesem Bescheid verbunden ist, hat bei deren Betrieb durch Inaugenscheinnahme deren Dichtheit zu prüfen. Falls Undichtheiten an der Rohrleitung, Nottrennkupplung oder Schlauchleitung entdeckt werden, ist sie außer Betrieb zu nehmen.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Held

ABV/ABS DN 50, 65, 80, 100



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.4-99

Nottrennkupplung mit Bruchbolzen ABV (ABS)

Darstellung Regelungsgegenstand

Anlage 1